

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung der **Fischer Weilheim GmbH, Carl-Benz-Straße 33 in 73235 Weilheim a. d. Teck**, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage sowohl zur biologischen und physikalischen Behandlung von Boden und mineralischen Abfällen als auch zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände Carl-Benz-Straße 33 in Weilheim a. d. Teck, Flurstück Nr. 9269/4.

1. Die Fischer Weilheim GmbH beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Die künftigen Haupttätigkeitsbereiche bestehen aus

- Der Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische und physikalische Verfahren

Die Errichtung und der Betrieb einer Neuanlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen der Nr. 8.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 6 UVPG ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Ein Bericht zur UVP nach § 16 UVPG wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

vom 26.10.2020 bis 26.11.2020 (je einschließlich)

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 - Industrie, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart - Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.077.** Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, hat das Regierungspräsidium Stuttgart sein Dienstgebäude für den Publikumsverkehr aktuell geschlossen. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter der Rufnummer: 0711/904-15490 oder der 0711/904-15405 bzw. per E-Mail unter Christof.Zinsser@rps.bwl.de oder AnnaLena.Koronai@rps.bwl.de vereinbart werden.
- b) **Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6 in 73235 Weilheim an der Teck, im Bürgerbüro.** Die Einsichtnahme ist hier während der Dienststunden des Bürgerbüros möglich (Mo: 07:30 Uhr – 16:00 Uhr; Di: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr; Mi: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr; Do: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr; Fr: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr).

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch **vom 26.11.2020 bis 28.12.2020** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart [E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de] oder Stadtverwaltung Weilheim a. d. Teck [E-Mail-Adresse: stadt@weilheim-teck.de]) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekannt gegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Montag, den 08.02.2021 um 9.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Weilheim an der Teck, Marktplatz 6 in 73235 Weilheim an der Teck, statt. Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dieses Vorhaben auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekanntgemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Schwerpunkt Abfallwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie können unter Beachtung des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben werden. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf verwiesen.

Stuttgart, den 16.10.2020

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2